

Reglement über die Kostenübernahme und Kostenbeteiligung für das zusätzliche Ausbildungsjahr nach der obligatorischen Schulzeit¹

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Halten, Oekingen und Kriegstetten (HOEK) können unmittelbar² nach der obligatorischen Schulpflicht freiwillig ein zusätzliches Ausbildungsjahr als Zwischenlösung³ absolvieren. Grundsatz
- § 2 Die Schulgemeinde HOEK übernimmt die Kosten dieses Ausbildungsjahres gänzlich oder beteiligt sich daran gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Übernahme, Beteiligung

II Kostenübernahme

- § 3 ¹ --⁴ Voraussetzung
² --⁵
- ³ Die Schulgemeinde HOEK bezahlt die Kosten des zusätzlichen Ausbildungsjahres, falls ein vom Kanton Solothurn subventioniertes Angebot erfolgreich absolviert wird.⁶
- § 4 ¹ Das Gesuch um Kostenübernahme ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Ausbildung von der gesetzlichen Vertretung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Gesuch, Bevorschussung Rückforderung
- ² Bei Genehmigung des Gesuchs bevorschusst die Schulgemeinde HOEK die anfallenden Schulkosten.
- ³ Wird das zusätzliche Ausbildungsjahr ohne wichtigen Grund abgebrochen und nicht beendet, ist der bevorschusste Betrag, vorbehältlich Härtefälle, grundsätzlich der Schulgemeinde zurück zu erstatten.
- ⁴ Die Gesuchstellenden haben den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des zusätzlichen Ausbildungsjahres innert Monatsfrist zu erbringen.

¹ Aufgrund der Teilrevision 2015 angepasst

² Aufgrund der Teilrevision 2015 ergänzt

³ Aufgrund der Teilrevision 2015 ergänzt

⁴ Aufgrund der Teilrevision 2015 aufgehoben

⁵ Aufgrund der Teilrevision 2015 aufgehoben

⁶ Aufgrund der Teilrevision 2015 ergänzt

§ 5 Das Gesuch um Kostenübernahme ist bei der Schulleitung einzureichen, welche in der Sache eine anfechtbare Verfügung erstellt. Ein entsprechendes Formular wird von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Eingabestelle

§ 6 Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Kreisschulkommission HOEK eingereicht werden. Rechtsmittel

III **Kostenbeteiligung**

§ 7 Voraussetzung einer Kostenbeteiligung durch die Schulgemeinde HOEK für den Besuch einer anderen als unter § 3 fallenden Schul-Institution ist der erfolgte und bestätigte Besuch einer Ganztageschule über den Zeitraum von mindestens einem Schuljahr. Voraussetzung

§ 8 Das Gesuch um Kostenbeteiligung ist nach Abschluss der Ausbildung unter Vorlage eines Nachweises von der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Ein vorgängig eingereichtes Gesuch wird lediglich im Sinne einer Kostengutsprache unter Bedingung des Ausbildungsabschlusses behandelt. Gesuch

§ 9 Das Gesuch ist bei der Schulleitung einzureichen, welche in der Sache verfügt. Ein entsprechendes Formular wird von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Eingabestelle

§ 10 Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Kreisschulkommission HOEK eingereicht werden. Rechtsmittel

IV **Auszahlung**

§ 11 ¹ Die Schulgemeinde übernimmt pro Kind und Ausbildungsjahr das gesamte Schulgeld in den Fällen von § 3. Kostenübernahme, Kostenbeteiligung

² Die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde in den Fällen von § 7 beträgt pro Kind und Ausbildungsjahr 50 % des Schulgeldes, maximal jedoch CHF 3'600.

§ 12 ¹ Nach erfolgter Vorlage der Verfügung der Schulleitung richtet die Finanzverwaltung die bewilligten Beträge der gesuchstellenden gesetzlichen Vertretung aus. Auszahlung

² Die Finanzverwaltung ist auf Anzeige der Schulleitung für die Rückforderungen von finanziellen Mitteln aus Kostenübernahme in den Fällen gemäss § 4 zuständig.

V Schlussbestimmungen

§ 13 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind allfällig anderslautende Reglemente in den Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten ausser Kraft gesetzt.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 14 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Zweckgemeindeversammlung auf das Schuljahr ~~2011/2012~~⁷ 2015/16 in Kraft.

VI Genehmigung / Annahme

Durch die Kreisschulkommission genehmigt am 13. August 2009.

Durch die Zweckgemeindeversammlung angenommen am 23. September 2009.

Durch die Zweckgemeindeversammlung wurde die Teilrevision am 27. Mai 2015 angenommen.



Remo Siegenthaler
Präsident der Kreisschulkommission



Manuela Lüthi
Aktuarin der Kreisschulkommission

⁷ Aufgrund der Teilrevision 2015 ersetzt